



---

## Verordnung über die Legalinspektion

Vom 2. November 2016 (Stand 1. Januar 2017)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 Voraussetzung, Meldepflicht

<sup>1</sup> Bemerkt die Leichenschauerin oder der Leichenschauer Anzeichen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen lassen, ist die Todesursache unabgeklärt oder ist die Identität der Leiche unbekannt, so hat sie oder er die Kantonspolizei sofort darüber zu informieren.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige obliegt jedermann, insbesondere Ärztinnen oder Ärzten, Mitgliedern von Gemeindebehörden und Beamtinnen oder Beamten, die Wahrnehmungen machen, die auf einen gewaltsamen oder unabgeklärten Tod hinweisen.

### § 2 Organisation

<sup>1</sup> An der Legalinspektion nehmen eine Ärztin oder ein Arzt eines vom Kanton beauftragten Dritten<sup>2)</sup> und eine Kantonspolizistin oder ein Kantonspolizist teil. Die Staatsanwaltschaft entscheidet aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, ob sie der Legalinspektion beiwohnt.

### § 3 Zeit und Ort

<sup>1</sup> Die Legalinspektion ist möglichst bald und in der Regel am Fundort der Leiche durchzuführen.

---

<sup>1)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>2)</sup> Zur Zeit: Institut für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Nach der genauen Untersuchung des Fundortes kann die Legalinspektion an einem geeigneten Ort beendet werden.

### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aarau, 2. November 2016

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HOCHULI

Staatsschreiberin  
TRIVIGNO

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.11.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	2016/7-38

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.11.2016	01.01.2017	Erstfassung	2016/7-38